



Magistrat der  
Stadt Lorsch  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
64653 Lorsch

Der Magistrat der Stadt Lorsch		
Eing.: 19. Mai 2017		
Rückspr.	Mag. Vert.	

Dezernat 2

Referent(in) Herr Heger  
Unser Zeichen Hg/Scha

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 38

Ihr Zeichen Herr Rickers

Ihre Nachricht vom E-Mail v. 09.05.2017

Datum 18.05.2017

## **Befangenheit bzw. Interessenwiderstreit nach § 25 HGO**

Sehr geehrter Herr Rickers,  
sehr geehrte Damen und Herren,

soweit es die beiden Punkte im Zusammenhang mit § 25 HGO (Interessenwiderstreit) anbelangt, so führen wir vor dem Hintergrund der hier eingereichten Unterlagen von Herrn Giesler Nachfolgendes aus:

Soweit es den Verbleib im Sitzungsraum anbelangt, so ist auf den Wortlaut von § 25 Abs. 4 Satz 2 HGO hinzuweisen, wonach bei Vorliegen eines Interessenwiderstreites die betreffende Person den Beratungsraum zu verlassen hat. Wie der Wortlaut ebenfalls deutlich macht, ist der „Beratungsraum“ zu verlassen, so dass nicht allein auf die Entscheidung, sondern bereits auf die Beratung abzustellen ist, die insoweit frei von möglichen Einflussnahmen betroffener Personen sein soll. Dieses wird auch in der Formulierung in § 25 Abs. 1 HGO deutlich, wo bereits jeder „in beratender und entscheidender Tätigkeit“ vom Mitwirkungsverbot erfasst wird. Der Grund dafür ist, dass ein aktives Verhalten nicht vorausgesetzt wird, sondern schon die passive Anwesenheit eines Betroffenen den Anschein des „bösen Scheins“ hervorrufen kann und vermieden werden soll (Hess. VGH in HSGZ 2003, S. 153 ff.). Der Begriff der Mitwirkung setzt aber die Anwesenheit bei der Beratung des zur Entscheidung gerufenen Gemeindeorgans voraus (Hess. VGH, HSGZ 2007, S. 160). Für eine beratende Mitwirkung ist die bloße Teilnahme ausreichend. Es ist nicht notwendig, dass der Betroffene ein Diskussionsbeitrag liefert (Hess. VGH, NVwZ-RR, 1993, S. 94 ff.). Mithin ist für die Frage der Beschlussfassung bzw. der Kenntnisnahme von Tagesordnungspunkten in

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)  
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich Backhaus



der Stadtverordnetenversammlung keine Differenzierung vorzunehmen, da es nicht allein auf die Frage einer Entscheidung ankommt, sondern auch bereits die Beratung und die mögliche Einflussnahme in diesem Zusammenhang geschützt ist, so dass hier bei Einschlägigkeit von § 25 HGO als gesetzliche Folge § 25 Abs. 4 Satz 2 HGO das Verlassen des Beratungsraumes anordnet.

Hinsichtlich der Situation im Zusammenhang mit den Beratungen im Fachausschuss am 04.05.2017 kann die Frage des Vorliegens eines möglichen Interessenwiderstreites insoweit offen bleiben, als die Anwesenheit von Herrn Gieseler im Sitzungsraum es bereits begrifflich ausschließt, dass ein Vertretungsfall gegeben ist. Eine Stellvertretung setzt nämlich begrifflich voraus, dass das eigentliche Mitglied an der Teilnahme verhindert ist, unabhängig davon, ob diese tatsächlicher oder rechtlicher Natur ist. Dieses zugrundeliegend war Herr Gieseler in der vorbezeichneten Ausschusssitzung anwesend und ein Vertretungsfall insoweit rechtlich nicht darstellbar, mit der weiteren Folge, dass bei einer entsprechenden Anwesenheit die zuvor bezeichneten Ausführungen hinsichtlich § 25 HGO einschließlich dem Verlassen des Sitzungssaales zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt gegriffen hätte.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Rechtsauskunft weitergeholfen zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Heger